

## Satzung

der Stadt Spege über Bauvorhaben  
im Bereich „Mühlenburger Straße (Im Ellern)“  
im städtebaulichen Außenbereich

vom  
17.3.1999

Der Rat der Stadt Spege hat in seiner Sitzung am 24.9.1998 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl I S. 2081) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Spege, Flur 37, Flurstücke 97 tlw., 96 tlw., 154 tlw., 165 tlw., 93 tlw., 150 tlw., 148 tlw., 146 tlw., 144 tlw., 142 tlw., 140 tlw., 138 tlw., 84 tlw., 136 tlw., 134 tlw. und 167 tlw.

2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist dem beigefügten Planauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

2. Einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 kann nicht entgegengehalten werden, dass es

a) der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Wald“ widerspricht oder

b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

3. Die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 1 setzt im Einzelfall voraus, dass

a) andere öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB als die in Absatz 2 genannten nicht beeinträchtigt werden und

b) es sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der im

Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

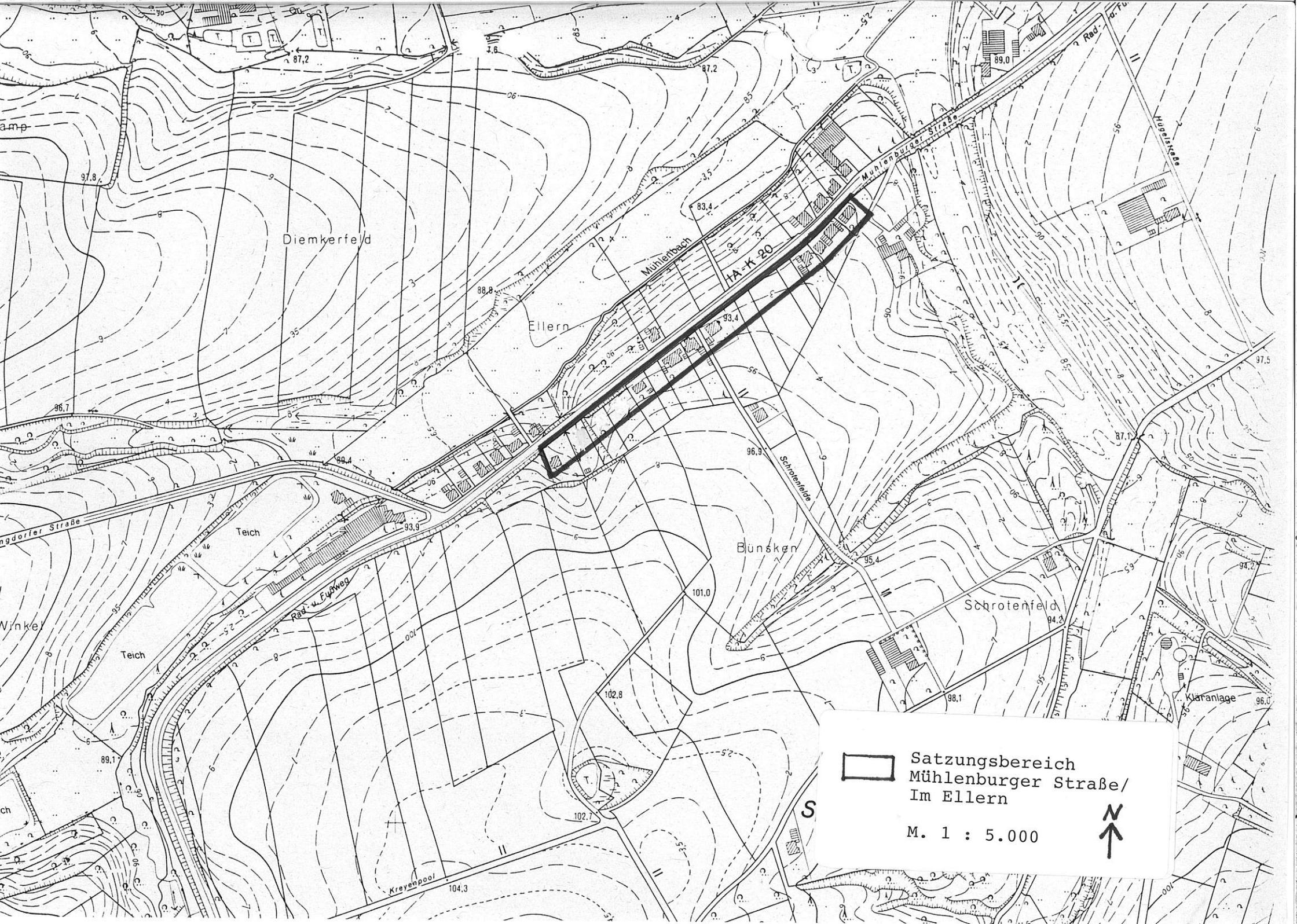
4. Bei Vorhaben auf den Grundstücken sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie die forstwirtschaftlichen Bestimmungen bei Waldgrundstücken nach den landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Spenge, den 17.3.1999

gez. Manz  
(Manz)  
Bürgermeister



Diemkerfeld

Ellern

Bünsken

Schrotenfeld

□ Satzungsbereich  
Mühlener Straße/  
Im Ellern

M. 1 : 5.000

